

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Hirt Schreinerei GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Geltung für alle Verträge und sonstigen Vereinbarungen, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas Gegenteiliges ausdrücklich festgelegt wurde. Abweichungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die Verträge bleiben auch bei rechtlicher Ungültigkeit einzelner Punkte bezüglich der übrigen verbindlich.

Die Offerten behalten grundsätzlich 3 Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bauherr, Architekt und der Hirt Schreinerei GmbH, gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118.

2. Auftragsbestätigung

Eine mündliche oder schriftliche Bestellung wird erst nach erfolgter schriftlicher Gegenbestätigung für die Hirt Schreinerei GmbH verbindlich.

3. Zahlung

Es gelten die folgenden allgemeinen Zahlungsbedingungen, wenn nicht anders in der Offerte oder der Auftragsbestätigung vereinbart wurde:

1/3 Anzahlung sofort nach Vertragsunterzeichnung bei einem Erstauftrag, Rest ohne Abzug 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Ansonsten 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Anerkannte Reklamationen berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung wegen Nichterfüllung bis zur Behebung der Mängel zu verweigern. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, eine dem Umfang der Lieferung der Hirt Schreinerei GmbH entsprechende Zahlung zu leisten.

Zahlungen dürfen rechtsverbindlich nur auf das Postcheck-Konto bzw. auf die Bankkonten der Hirt Schreinerei GmbH oder in bar geleistet werden. Zahlungen an Dritte werden nicht anerkannt. Werden nach Vertragsabschluss Gründe bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich belasten, so ist die Hirt Schreinerei GmbH berechtigt, weitergehende Vorauszahlungen zu verlangen oder ohne jede Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug des Kunden steht der Hirt Schreinerei GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Bei verspäteter Zahlung ist die Hirt Schreinerei GmbH berechtigt, ohne förmliche Inverzugsetzung 7 % Verzugszins zuzüglich Spesen in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung und Montage

Der Umfang der Lieferung wird durch die von der Hirt Schreinerei GmbH unterzeichnete Auftragsbestätigung auf der Basis der Ausführungspläne bestimmt. Am Liefertermin wird die Ware ausgeliefert. Wenn der Kunde mit der Annahme der von ihm bestellten und von der Hirt Schreinerei GmbH termingerecht zum Versand bereitgestellten Kaufgegenstände in Verzug gerät, so steht der Hirt Schreinerei GmbH das Recht zu, nach einer Frist von 2 Wochen eine Lagergebühr zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zudem hat die Hirt Schreinerei GmbH das Recht entstandene Aufwendungen, Planungskosten entgangener Gewinn usw. dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung aller allfälligen Verpflichtung des Kunden voraus, insbesondere die Leistung der vereinbarten Anzahlung.

Der Versand erfolgt in allen Fällen (auch bei Frankolieferung) auf Gefahr des Kunden. Transportschäden sind durch den Kunden sofort bei Übernahme der Ware beim Transporteur schriftlich zu rügen.

Die unbeanstandete Übernahme durch den Kunden bestätigt den geordneten Verlad und die gute Beschaffenheit der Ware und schliesst alle Reklamationen wegen ungenügender Verpackung aus. Lieferungen von der Hirt Schreinerei GmbH sind sofort bei Eintreffen in verschliessbaren und trockenen Räumen aufzubewahren. Für Lieferungen nimmt der Empfänger die volle Verantwortung; ausserdem obliegt ihm die Haftung für Elementarschäden und Diebstahl dieser Lieferung sofort nach deren Eintreffen.

Im Falle der Montage durch die Hirt Schreinerei GmbH ist der Kunde verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Montage zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Verzögerung durchgeführt werden kann; insbesondere hat der Kunde die einzurichtenden Räume montagebereit mit Stromanschluss bereit zu halten. Die Hirt Schreinerei GmbH kann für Verzögerungen der Montage die entstandenen Kosten separat verrechnen. In alle Fällen in denen die Hirt Schreinerei GmbH vereinbarungsgemäss die Montage zu Pauschalansätzen übernimmt, hat der Kunde die von ihm veranlassten Mehrkosten (z.B. verzögerte Montage, Montageunterbruch, Überstunden, Warenumlagerungen, nachträgliche (Raum) Massänderungen usw. gesondert zu bezahlen.

5. Vertragsänderungen

Wünscht der Kunde Änderungen der Detailpläne oder von in der Ausführung begriffenen Lieferpositionen, so werden ihm die entsprechenden zusätzlichen Kosten verrechnet. Dasselbe gilt für Änderungswünsche während der Montage.

Änderungen an der Ausführung können jederzeit vorgenommen werden. Entstandene Mehrkosten werden dem Auftraggeber jedoch weiterverrechnet. Eine vorausgehende Offerte ist hierzu nicht Bedingung. Die Hirt Schreinerei GmbH wird jedoch sämtliche Massnahmen vorkehren, um solche Mehrkosten möglichst gering zu halten, bzw. zu vermeiden.

6. Auflösung des Vertrages

Eine Auflösung des Vertrages ist nur möglich, bis die Hirt Schreinerei GmbH mit der technischen Ausarbeitung des Projektes begonnen hat. Der Kunde hat in diesem Fall eine Pauschale von 40 % (vierzig Prozent) der Vertragssumme als Ersatz für die Planungs- und Verkaufskosten, entgangenen Gewinn usw. zu bezahlen.

7. Reklamationen

Reklamationen von Mängeln müssen sofort, spätestens aber 8 Tage nach erfolgter Übernahme oder Montage schriftlich bei der Hirt Schreinerei GmbH geltend gemacht werden. Für Farb- und Maserungsgleichheit des Holzes kann keine Gewähr übernommen werden. Holz ist ein Naturprodukt. Die einzelnen Werkteile können trotz gleicher Holzart Farbunterschiede aufweisen. Unterschiede in Farbe und Maserung, selbst innerhalb kleiner Dimensionen, sind Ausdruck der natürlichen Schönheit sowie des lebendigen Charakters des Werkstoffes Holz und stellen somit keinen Reklamationsgrund dar. Auch eine Oberflächenbehandlung mit Lasur oder Lack kann unter Umständen diese Eigenart nicht beseitigen. Daraus resultierende Farbunterschiede müssen toleriert werden, ebenso wie Abweichungen von Farbmustern. Mängel, die im Zeitpunkt der Übernahme nicht erkennbar sind, sind sofort nach Feststellung zu rügen. Das Recht zur Mängelrüge erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Lieferung bzw. Montage.

8. Garantie

Die Hirt Schreinerei GmbH leistet für die gelieferten und montierten Gegenstände eine Garantie für die Dauer eines Jahres vom Tage der Lieferung an, sofern die Mängel auf Material- oder Verarbeitungsfehlern beruhen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Für Spiegel, Glas, Plexi usw. wird generell keine Haftung übernommen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle der Hirt Schreinerei GmbH entstehenden Kosten einer ungerechtfertigten Bemängelung zu übernehmen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann von der Hirt Schreinerei GmbH in das amtliche Register eingetragen werden; der Kunde gibt mit seinem Einverständnis der Auftragsbestätigung seine ausdrückliche Zustimmung zum Eintrag des Eigentumsvorbehaltes. Bei Bezahlung durch Wechsel oder Check gilt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung. Die gelieferten Gegenstände sind im Sinne des Eigentumsrechtes von der Hirt Schreinerei GmbH zu verwenden. Insbesondere bedarf Ihre Veräusserung der schriftlichen Zustimmung der Hirt Schreinerei GmbH und ist ausserdem nur unter Abtretung der Kaufpreisforderungen an die Hirt Schreinerei GmbH zulässig. Die Gefahr des zufälligen Untergangs noch nicht bezahlter Gegenstände trifft den Käufer, der ausserdem auf Verlangen der Hirt Schreinerei GmbH die Liefergegenstände gegen

Diebstahl und Feuer auf seine Kosten zu versichern hat. Die Abtretung des vorbehaltenen Eigentums an Dritte ist nur möglich, wenn dieser den vollen Kaufpreis an die Hirt Schreinerei GmbH bezahlt.

Die Liefergegenstände bleiben Eigentum der Hirt Schreinerei GmbH bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Käufers.

10. Schutzrechte

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschläge, Pläne usw. sind geistiges Eigentum der Hirt Schreinerei GmbH. Sie geniessen vollen Schutz und dürfen Dritten auch nach Abschluss des Vertrages nur mit schriftlicher Einwilligung der Hirt Schreinerei GmbH zugänglich gemacht werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Allgemeiner Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Frenkendorf/BL. Alle Prozesse, die mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehen, werden vor den für Frenkendorf/BL zuständigen basellandschaftlichen Gerichten durchgeführt.

Frenkendorf im Januar 2022